Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 1.

(Nr. 12736.) **Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung. Vom 29. Dezember 1923.**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Für einzelne Amtshandlungen, die auf Veranlassung der Beteiligten von staatlichen Organen oder kraft staatlichen Auftrags von nichtstaatlichen Organen vorgenommen werden, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Verordnung oder besonderer von den zuständigen Ministern erlassener Verordnungen erhoben.

(2) Die Gebühren fließen in die Staatskasse, fünfzig vom Hundert von den für Auftragshandlungen erhobenen Gebühren in die Kasse derjenigen Stelle, deren Organ die Amtshandlung vorgenommen hat.

(3) Soweit die Erhebung einer Gebühr oder Gebührenfreiheit ausdrücklich auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vorgeschrieben ist, wird die Erhebung von anderweitigen Gebühren ausgeschlossen. Inwieweit die Erhebung einer Stempelsteuer ausgeschlossen ist, wird durch die gemäß § 4 des Gesetzes erlassenen Gebührenordnungen bestimmt.

§ 2.

Gebührenfrei sind:

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, insbesondere Amtshandlungen, die durch Behörden veranlaßt werden, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser zur Last zu legen ist;
2. der mündliche Verkehr;
3. alle Angelegenheiten in Gnadensachen, sofern nicht ihre Verfolgung als mutwillig anzusehen ist.

§ 3.

Diejenigen Personen, Anstalten usw., die nach § 5 Abs. 1 bis 4 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 341) von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit sind, sind unter den dort genannten Voraussetzungen auch von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit.

§ 4.

Die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde ist befugt, die Gebühr im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Pflichtigen auf Antrag bis auf die im § 6 Abs. 1 vorgesehene Mindestgebühr herabzusetzen oder zu erlassen.

Ausgegeben zu Berlin, den 4. Januar 1924.

§ 5.

(1) Die Gebühren werden in Goldmark angesetzt.

(2) Der Goldmarkbetrag ist nach dem für den Tag der Zahlung geltenden, vom Finanzminister zu bestimmenden Goldumrechnungssatz in deutsches Währungsgeld umzurechnen. Als Zahlung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Aufgabe zur Post.

(3) Bis auf weiteres ist der vom Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 5 Abs. 1, § 2 Abs. 3 der Reichsaufwertungsverordnung vom 11./18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939/979) für die Reichssteuern festgesetzte Goldumrechnungssatz maßgebend.

§ 6.

(1) Die nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnende Gebühr beträgt mindestens 0,50 Goldmark und steigt in Abstufungen von je 0,10 Goldmark, wobei überschießende Gebührenbeträge auf 0,10 Goldmark nach oben abgerundet werden.

(2) Maßgebend ist der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Vollendung der Amtshandlung. Er ist in Goldmark im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 festzustellen.

§ 7.

Fällig ist der zur Zeit der Vollendung der Amtshandlung geltende Goldmarkgebührensatz.

§ 8.

(1) Die Gebühr soll grundsätzlich spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet und erforderlichenfalls durch Postnachnahme erhoben werden, wobei der am Tage der Aufgabe des Auftrags zur Post gültige Goldumrechnungssatz zugrunde zu legen ist; sie kann schon vor der Vornahme der Amtshandlung erfordert werden.

(2) Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9.

(1) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit eine übergeordnete Behörde im Instanzenzuge angegangen, so ist auch deren Entscheidung gebührenpflichtig; die Gebühr erhöht sich für jede Instanz je um die Hälfte, mindestens jedoch je um den Betrag der im § 6 Abs. 1 vorgesehenen Mindestgebühr. Für die Entscheidung durch einen Minister beträgt die Gebühr mindestens das Dreifache.

(2) Die Gebühr für die Entscheidung der übergeordneten Behörde ist nur zu erheben, wenn und soweit im endgültigen Ergebnisse die erstinstanzliche Entscheidung aufrechterhalten wird, andernfalls ist nur die Gebühr für die von der ersten Instanz endgültig vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.

§ 10.

(1) Bei Zurücknahme des Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, die noch nicht vollendet, mit deren Ausführung oder sachlicher Vorbereitung jedoch bereits begonnen worden ist, wird $1/4$ bis $1/2$, bei Ablehnung des Antrags $1/2$ der Gebühr, mindestens jedoch der Betrag der im § 6 Abs. 1 vorgesehenen Mindestgebühr erhoben; es kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

(2) Für einen lediglich wegen Unzuständigkeit ablehnenden Bescheid ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 11.

Sofern für den Ansatz einer Gebühr ein Spielraum gewährt wird, hat die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfanges und der Schwierigkeit der Sache, ihrer Bedeutung für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen festzusetzen.

§ 12.

(1) Gegen die Erhebung einer Gebühr findet die Beschwerde im Aufsichtswege statt, soweit nicht durch besondere Bestimmung eine andere Regelung getroffen ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerde ist, soweit ihr nicht durch den Vorstand der Behörde abgeholfen wird, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 10 vom Hundert des Wertes des Beschwerdegegenstandes; im übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 13.

Werden bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt, von dem zu erstatten, auf dessen Veranlassung die Amtshandlung vorgenommen wird. Sie sind nach dem Tage ihrer Entstehung in Goldmark im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 umzurechnen; für die Zahlung des sich so ergebenden Betrags gelten die Vorschriften über die Gebührenzahlung entsprechend.

§ 14.

Die Bestimmungen dieser Gebührenordnung gelten für alle auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren zu erhebenden Gebühren, sofern nicht Abweichendes bestimmt wird.

§ 15.

In allen Verwaltungszweigen werden die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Gebühren erhoben, soweit nicht in besonderen Gebührenordnungen andere Gebühren für die betreffenden Amtshandlungen festgesetzt sind oder Gebührenfreiheit angeordnet ist.

§ 16.

Diese und etwaige weitere allgemeine Gebührenordnungen werden in der Gesetzsammlung, die von den einzelnen Ministern zu erlassenden Gebührenordnungen in den betreffenden Ministerialblättern veröffentlicht.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung für Angelegenheiten der Justizverwaltung bestimmt der Justizminister im Einverständnis mit dem Finanzminister.

Berlin, den 29. Dezember 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

Tarif (vgl. § 15).

(G. M. = Goldmark.)

Es werden an Gebühren erhoben für:

1. a) einfache Abschriften, Auskünfte und dergleichen, Aufnahme von Verhandlungen (Protokolle) ein der Höhe der Schreibgebühren entsprechender Betrag, und zwar für jede angefangene Seite	0,20 G. M.
mindestens jedoch der Betrag der im § 6 Abs. 1 vorgesehenen Mindestgebühr.	
b) Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen für jede angefangene Seite	0,50 bis 1 »

2. Ausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht auf Grund dieser Gebührenordnung oder ihres Tarifs eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist, und für zweite, dritte und weitere Ausfertigungen (Nebenausfertigungen) die Gebühr wie für einfache Abschriften und die Beglaubigungsgebühr (Ziffer 4).

   Bestallungen sind gebührenfrei.

3. Bescheide auf Gesuche, Anfragen, Anträge und abweisende Bescheide auf Beschwerden, sofern sie nicht im inneren Behördenbetrieb ergehen,
   - bei den unteren Behörden (Ortsbehörden) .... 1 bis 100 G. M.,
   - bei den Mittelbehörden .... 2 » 200 » ,
   - bei den obersten Behörden (Zentralbehörden) .... 3 » 300 » .

   Aus Billigkeitsgründen kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden.

4. Beglaubigungen (auch neben der nach Ziffer 1 fälligen Gebühr) und andere Zeugnisse, soweit sie nicht im inneren Behördenbetrieb ausgestellt werden .... 2 G. M.

   Gebührenfrei sind:

   a) Zeugnisse über geleistete Arbeiten, den Besuch von Bildungsanstalten, Schulzeugnisse und dergleichen;

   b) Zeugnisse, welche zum Nachweise der Berechtigung zum Genusse von Wohltaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hilfsbedürftige Personen dienen sollen, oder welche wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Witwen- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten und Geldern als Rechnungsbelege bei öffentlichen oder privaten Kassen und Anstalten eingereicht werden müssen.

5. a) Gemäß Artikel 12 § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgenommene Beurkundungen von Grundstücksveräußerungen (einschließlich Versteigerungen) sowie Urkunden über die Abtretung von Aneignungsrechten aus § 928 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern sie nicht zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung oder des Beitritts einer Behörde bedürfen und diese Genehmigung nicht erteilt wird.

   b) Das Entsprechende gilt für das Erbbaurecht; besteht die Gegenleistung in einem Erbbauzins, so finden die Vorschriften des § 6 Abs. 9 bis 12 des Stempelsteuergesetzes entsprechende Anwendung.

   1/10 vom Hundert des Kaufpreises (einschließlich des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen) oder des Grundstückswertes, falls ein Kaufpreis nicht in Frage kommt oder dieser geringer ist als der Grundstückswert.

Zusatz. Neben den unter Ziffer 1 bis 4 dieses Tarifs vorgeschriebenen Gebühren ist ein Stempel nach den Tarifstellen 1, 7, 10, 11, 16, 77 des Stempelsteuergesetzes nicht zu erheben. Soweit andere Tarifstellen dieses Gesetzes in Frage kommen, finden die Vorschriften unter Ziffer 1 bis 4 des vorstehenden Gebührentarifs keine Anwendung.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.